



JUGENDSCHUTZ ENTWICKLUNGSBEEINTRÄCHTIGUNG IM FERNSEHEN

ENTWICKLUNGS- BEEINTRÄCHTIGUNG

Als „entwicklungsbeeinträchtigend“ gelten Medieninhalte, die einen negativen Einfluss auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen haben können. Ein zu schockierendes, bedrohliches oder anderweitig katastrophales Geschehen kann von jungen Menschen oftmals noch nicht emotional bewältigt werden. Auch die Befürwortung von Gewalt, von Diskriminierung, von physischem oder psychischem Risikoverhalten oder unethischen Verhaltensweisen kann als entwicklungsbeeinträchtigend eingestuft werden. Solche Inhalte unterliegen Zugangsbeschränkungen. Sie dürfen verbreitet werden, wenn Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe sie nicht wahrnehmen können. Im Rundfunk sind als Zugangsbeschränkungen Sendezeitgrenzen (siehe Infokasten) vorgesehen. Auch sogenannte Vorsperren, bei denen Nutzer einzelne Sendungen per Jugendschutz-Code freischalten müssen, sind probate Mittel.

GEWALT IM FERNSEHEN

Gerade in Actionfilmen oder -serien gehört Gewalt zum Fernsehalltag und viele Kinder und Jugendliche sind Gewaltdarstellungen gewöhnt. Um eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung beurteilen zu können, müssen verschiedene Kriterien erfasst und abgewogen werden. So gilt es unter anderem, die Realitätsnähe der Sendung und des Genres zu betrachten, die Grundstimmung der Sendung und die Ausprägung der Gewaltaktionen. Auch ist für die Wirkung auf ein junges Publikum bedeutsam, ob gewaltausübende Figuren sich zur Identifikation mit ihnen anbieten. Je nach Alter ist es ebenfalls wichtig, wie groß das Spannungspotenzial des Formats ist. Die Kommission für Jugendmedienschutz der Landesmedienanstalten (KJM) prüft anhand dieser Kriterien, ob ein Verstoß gegen den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag vorliegt.

PROBLEMATISCHE ROLLENBILDER

Ebenfalls unter den Schwerpunkt Entwicklungsbeeinträchtigung fällt die Vermittlung von Verhaltensweisen, die etwa antisoziales Verhalten als erfolgversprechende Strategie zur Durchsetzung eigener Interessen oder für den Zweck der Unterhaltung instrumentalisieren, oder die Erziehungszielen wie Toleranz und Respekt entgegenwirken. In diesem Zusammenhang stehen beispielsweise bestimmte Casting-Shows wiederholt in der Kritik, in denen Kandidaten sowohl durch verächtliche Kommentare der Jury als auch darauf zugeschnittene Effekte lächerlich gemacht wurden. Wird dieser respektlose Umgang mit anderen als angemessenes und wünschenswertes Verhalten vermittelt, kann dies eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung haben. Genauso können Geschlechterstereotype oder die Darstellung der Frau in stark sexualisierten Kontexten entwicklungsbeeinträchtigend auf Kinder und Jugendliche wirken.

ZAHLEN & FAKTEN ALTERSEINSTUFUNGEN UND SENDEZEIT

Uneingeschränkt geeignet für Kinder	Keine Sendezeitbegrenzung
Nicht geeignet für Kinder unter 12 J.	Ausstrahlung ab 20.00 Uhr
Nicht geeignet für Kinder unter 16 J.	Ausstrahlung ab 22.00 Uhr
Nicht geeignet für Kinder unter 18 J.	Ausstrahlung ab 23.00 Uhr

123...

PARAGRAFEN JUGENDSCHUTZGESETZ (JUSCHG)

§ 14 Abs. 1 JuSchG:

Filme sowie Film- und Spielprogramme, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, dürfen nicht für ihre Altersstufe freigegeben werden.

JUGENDMEDIENSCHUTZ- STAATSVERTRAG (JMSTV)

§ 5 Abs. 1 JMSTV:

Anbieter von entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten müssen dafür sorgen, dass Kinder und Jugendliche in betreffendem Alter diese üblicherweise nicht wahrnehmen.



BLICKPUNKT KENNZEICHNUNG VON SENDUNGEN

Sendungen, die für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht geeignet sind, müssen akustisch angekündigt oder durch optische Kennzeichnung während der gesamten Dauer als ungeeignet für die entsprechende Altersgruppe markiert werden. Meistens wird vor Sendestart der gesprochene Satz „Die nachfolgende Sendung ist für Zuschauer unter 16 Jahren nicht geeignet“ ausgestrahlt.

